

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2014/073
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	06.03.14
<b>Aufhebung der Zweckbestimmung für drei Interessentenwege in Burlo</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Tiefbau und Bauverwaltung</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Fachabteilungsleiter Martin Beunink	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	19.03.2014	Umwelt- und Planungsausschuss
	26.03.2014	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Bei den Interessentenwegen Mühlenweg zwischen Borkener Str. und Dunkerstr. (Anlage 1), Mühlenweg nord-westlich der Dunkerstr. (Anlage 2) und der Gutenbergstraße südlich der Dunkerstr. (Anlage 3) handelt es sich um private Wege, die im Eigentum der Interessenten der Butenwirther Mark stehen.

Alle drei Wege sind in den alten Karten (hier Blatt III) zum Teilungsrezess der Butenwirther Mark vom 13.10.1831 ausgewiesen.

Die im Teilungsrezess ausgewiesenen privaten Wege unterliegen gem. § 11 lit. c des Rezesses folgender Zweckbestimmung: **„Binde- oder Teilungswege dagegen, welche bloß zum Gebrauch einzelner Interessenten oder zum Gebrauch der aus der Mark zugeteilten Parzellen angelegt sind, müssen von denen, zu deren alleinigen Gebrauch dieselben – um zu ihren Grundstücken zu gelangen, angelgt sind, allein unterhalten werden.“**

Diese Regelung enthält zum einen die Zweckbestimmung, dass diese Wege nur einzelnen Interessenten und/oder nur zur Erreichung der angrenzenden (land- und forstwirtschaftlichen) Grundstücke dienen und somit reine Anliegerwege sind.

Weiterhin enthält diese Regelung auch eine eindeutige Unterhaltungsverpflichtung zu lasten dieser Anlieger.

Eine weitergehende Zweckbestimmung bzw. Verpflichtung der Anlieger aller öffentlichen und privaten Wege im Gebiet der Butenwirther Mark ergibt sich aus § 11 lit. d des Rezesses, der folgenden Wortlaut hat: **„Überall sind indessen die angrenzenden Besitzer verpflichtet, die Seitengräben der Wege längs ihrer Grundstücke rein und in gehöriger Tiefe zu unterhalten, wogegen sie den Grabenauswurf behalten können.“**

Mit dieser Regelung sind alle Anlieger verpflichtet, durch die ordentliche Unterhaltung der Wegeseitengräben zu einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerung beizutragen.

Bei einem Rezess handelt es sich um ein Auseinandersetzungsverfahren, bei dem es regelmäßig um Grundstücks- und Nutzungsrechtsfragen geht.

Vergleichbar ist ein Rezess mit dem heutigen Flurbereinigungsverfahren.

Wie auch im Flurbereinigungsverfahren ergeben sich aus einem Rezess die sogenannten „gemeinschaftlichen Angelegenheiten“.

Hierbei handelt es sich um die Herstellung und insbesondere um die Unterhaltung und ggf. Erneuerung von Straßen, Wege, Gräben, Windschutzanlagen u.ä., die der jeweiligen Gemeinschaft (den Interessenten oder der Teilnehmergeinschaft) zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Behandlung bzw. die Handhabung dieser sich aus einem Auseinandersetzungsverfahren ergebenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten hat nach dem „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ (GemAngG) vom 09.04.1956 zu erfolgen. Das Gesetz ist im Wortlauf als Anlage 4 beigefügt.

Nach § 2 GemAngG haben Festsetzungen, die in einem Rezess im gemeinschaftlichen Interesse getroffen worden sind, die Wirkung von Gemeinbesetzungen.

Derartige Festsetzungen können nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens nur durch eine weitere Gemeinbesetzung, die der Zustimmung der Kommunalaufsicht bedarf, geändert oder aufgehoben werden.

Wichtig ist noch der Hinweis, dass nach § 3 Abs. 1 GemAngG die gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Wege, Gräben usw.) nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens durch die Gemeinde verwaltet werden.

Die Interessentengemeinschaft wird Dritten gegenüber durch den Bürgermeister vertreten; sie kann klagen oder verklagt werden.

Im Laufe der letzten 180 Jahre hat sich die Zweckbestimmung der beiden Teilstücke des Mühlenweges sowie der Gutenbergstraße durch die wohnbauliche Entwicklung des Ortsteiles Burlo völlig gewandelt.

Die Wege dienen nicht mehr der Erschließung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, sondern als Anbaustraße der Erschließung der angrenzenden Wohn- und Gewerbegrundstücke.

Der Mühlenweg nord-westlich der Dunkerstraße und die Gutenbergstraße sind zwischenzeitlich in den einschlägigen Bebauungsplänen als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Mit dieser Entwicklung haben sich auch die ursprünglichen Verpflichtungen der Anlieger zur Unterhaltung dieser Wege bzw. zur Herstellung und Pflege der Wegeseitengräben verändert.

Bezüglich der rechtlichen Auswirkungen eines Bebauungsplanes auf die Zweckbestimmungen eines Rezesses ist auf die Entscheidung des OVG Münster vom 07.09.2001 -3 A 5059/98- hinzuweisen.

In dem Verfahren ging es u. a. um die Frage, ob eine sich aus einem Rezess ergebende private Straßenbaulast für einen privaten Weg durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung einer öffentlichen Straße entfallen war.

Das OVG Münster hat hierzu Folgendes ausgeführt (Rd.-Ziff. 50):

„Der am 12. Januar 1995 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 8/37 der Stadt I. hat diese Wirkung (Wegfall der privaten Straßenbaulast; d. Verf.) nicht zur Folge. Gemäß § 2 Satz 2 GemAngG können Rezessregelungen der vorliegenden Art **nur** mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegenehmigung geändert oder aufgehoben werden. Ein Bebauungsplan, obgleich ebenfalls eine gemeindliche Satzung, steht einer Satzung nach § 2 Satz 2 GemAng.G nach Inhalt und Rechtsfolge nicht gleich. Dass die Regelungen eines Rezesses nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 BauG (heute § 1 Abs. 7 BauGB; der Verf.) zum Abwägungsmaterial bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes gehören können, führt dabei allein nicht weiter. Vielmehr verbleibt es unabhängig von den Abwägungserfordernissen des Planungsrechts bei dem **spezialgesetzlich** durch das GemAngG **zwingend angeordneten** Änderungs- bzw. Aufhebungsverfahren nach Maßgabe der hieran zu stellenden Anforderungen.“

Für ein solches Änderungs- bzw. Aufhebungsverfahren nach § 2 Satz 2 GemAngG gibt es mit Ausnahme der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht und den üblichen Regelungen zum Erlass einer Gemeindegenehmigung keine besonderen Verfahrensvorschriften.

Da es sich bei dem Änderungs- bzw. Aufhebungsverfahren um die Aufhebung von „weggegleichen Rechten“ (hier Erschließung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke) handelt, sollte das Verfahren analog einem Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW erfolgen.

Der vom Rat der Stadt Borken zu fassende Durchführungsbeschluss ist im Amtsblatt der Stadt Borken öffentlich bekannt zu machen, wobei Einwände, Bedenken oder Anregungen in einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden können.

Anschließend erfolgt eine Abwägung der allgemeinen Interessen der Beteiligten sowie eine Abwägung der im Einzelnen vorgetragenen Einwände, Bedenken oder Anregungen.

Nach der Abwägung durch den Rat beschließt dieser den entsprechenden Satzungsentwurf, der sodann der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt wird. Nach erfolgter Genehmigung wird die Satzung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und tritt in Kraft.

Diese Verfahrensweise wurde mit der Kommunalaufsicht des Kreises Borken abgestimmt.

Sinn und Zweck des Änderungs- bzw. Aufhebungsverfahrens sind

1. die Aufhebung der alten Zweckbestimmung aus dem Rezess,
2. der Erwerb der bisher noch privaten Verkehrsfläche durch die Stadt,
3. der ordnungsgemäße Ausbau als Anbaustraße sowie
4. die Widmung der Straße als öffentliche Straße im Sinne des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Durch die nachfolgende Widmung der Straßen ist sichergestellt, dass die nach dem Rezess begünstigten Eigentümer der anliegenden Grundstücke auch nach der Aufhebung der bisherigen Zweckbindung eine rechtlich gesicherte ordnungsgemäße Zufahrt zu ihren Grundstücken haben.

Da es sich bei den eingangs genannten drei privaten Interessentenwegen um eigenständige und rechtlich unterschiedlich zu bewertende Anlagen handelt, sollte die nachfolgende Beschlussfassung für jede Anlage getrennt erfolgen. Hierdurch kann sicherge-

stellt werden, dass bei Einwendungen in einem einzelnen Fall nicht alle drei Verfahren blockiert werden.

### Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

### Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen.

### Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen, das Verfahren zur Aufhebung der Zweckbestimmung für den privaten Interessentenweg „**Mühlenweg zwischen Borkener Str. und Dunkerstr.**“ (Anlage 1 der Vorlage) mit dem Ziel die private Verkehrsfläche zu erwerben und als öffentliche Verkehrsfläche der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, durchzuführen.  
Das Verfahren ist analog des § 7 StrWG NW durchzuführen.  
Von dem Verfahren betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borkenwirthe, Flur 5, Flurstück 1391.
- 2.) Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen, das Verfahren zur Aufhebung der Zweckbestimmung für den privaten Interessentenweg „**Mühlenweg nord-westlich der Dunkerstr.**“ (Anlage 2 der Vorlage) mit dem Ziel die private Verkehrsfläche zu erwerben und als öffentliche Verkehrsfläche der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, durchzuführen.  
Das Verfahren ist analog des § 7 StrWG NW durchzuführen.  
Von dem Verfahren betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borkenwirthe, Flur 5, Flurstück 241.
- 3.) Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen, das Verfahren zur Aufhebung der Zweckbestimmung für den privaten Interessentenweg „**Gutenbergstraße südlich der Dunkerstr.**“ (Anlage 3 der Vorlage) mit dem Ziel die private Verkehrsfläche zu erwerben und als öffentliche Verkehrsfläche der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, durchzuführen.  
Das Verfahren ist analog des § 7 StrWG NW durchzuführen.  
Von dem Verfahren betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borkenwirthe, Flur 5, Flurstück 37.

Anlage 1 - Aufhebung Zweckbestimmung "Mühlenweg zwischen Borkener Str. u. Dunkerstr."

Anlage 2 - Aufhebung Zweckbestimmung "Mühlenweg nord-westlich der Dunkerstr."

Anlage 3 - Aufhebung Zweckbestimmung "Gutenbergstraße südl. der Dunkerstr."

Anlage 4 - Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverf. begründeten gemeinschaftl. Angelegenheiten